

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/11/24 1Ob257/98w, 6Ob220/00x, 7Ob316/01y, 9Ob66/02z, 7Ob52/06g, 6Ob197/08a, 5Ob35/11z, 2

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.11.1998

Norm

ABGB §896

ABGB §1304 C

ABGB §1304 F

Rechtssatz

1. Ohne entsprechende Einwendung darf auf das Mitverschulden des Geschädigten nicht Bedacht genommen werden.
2. Das gilt auch für den Regressprozess.
3. Der Mitverschuldenseinwand kann nur dann entfallen, wenn der Geschädigte ein solches zumindest der Sache nach selbst einräumt.
4. Die Bestreitung eines Verschuldens kann noch nicht als Mitverschuldenseinwendung gedeutet werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 257/98w

Entscheidungstext OGH 24.11.1998 1 Ob 257/98w

- 6 Ob 220/00x

Entscheidungstext OGH 05.10.2000 6 Ob 220/00x

Auch; nur: 1. Ohne entsprechende Einwendung darf auf das Mitverschulden des Geschädigten nicht Bedacht genommen werden. (T1)

- 7 Ob 316/01y

Entscheidungstext OGH 11.02.2002 7 Ob 316/01y

nur: 2. Das gilt auch für den Regressprozess. (T2); nur T1

- 9 Ob 66/02z

Entscheidungstext OGH 08.05.2002 9 Ob 66/02z

nur T1; nur: 4. Die Bestreitung eines Verschuldens kann noch nicht als Mitverschuldenseinwendung gedeutet werden. (T3)

- 7 Ob 52/06g

Entscheidungstext OGH 29.03.2006 7 Ob 52/06g

nur T1

- 6 Ob 197/08a

Entscheidungstext OGH 17.12.2009 6 Ob 197/08a

nur T1; nur T3

- 5 Ob 35/11z

Entscheidungstext OGH 27.04.2011 5 Ob 35/11z

Auch; nur T1

- 2 Ob 106/19f

Entscheidungstext OGH 24.06.2019 2 Ob 106/19f

nur T3

- 4 Ob 214/20d

Entscheidungstext OGH 26.01.2021 4 Ob 214/20d

Vgl; nur: 3. Der Mitverschuldenseinwand kann nur dann entfallen, wenn der Geschädigte ein solches zumindest der Sache nach selbst einräumt. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111235

Im RIS seit

24.12.1998

Zuletzt aktualisiert am

16.03.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at